

z.B. X allg. Verhaltensregeln

Normative Entscheidungen der Organe des Staatsapparates bzw. der staatlichen Leiter sind in erster Linie die Rechtsvorschriften wie die VC des Ministerrates und die AO (for Mir^igter und der dazu ermächtigten Leiter anderer^zentraler Staatsorgane sowie auch deren DB. Ebenso können Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte, die in Verwirklichung der vollziehend-verfügenden Tätigkeit ergehen, normative Regelungen enthalten. Das trifft z. B. zu auf den Beschluß des Ministerrates über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR — Auszug — vom 28. 2. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 20 S. 189).

Normative Entscheidungen können auch in der Rechtsform der Weisungen ergehen, die von zentralen Organen des Staatsapparates im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs und der Untergestellten Verhältnisse getroffen werden, um die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Leitung von oben bis unten zu sichern.

Für den Aufbau normativer Entscheidungen gelten im Prinzip die Strukturelemente der Rechtsnorm: Disposition, Hypothese und Sanktion.<sup>5</sup> Die Verletzung normativer Entscheidungen zieht eine entsprechende staatliche Reaktion nach sich. Normative Entscheidungen gelten jeweils so lange, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden.

„y/ Aufgabenstellende Entscheidungen enthalten — im Unterschied zu den normativen Entscheidungen — keine Verhaltensregeln, sondern setzen Ziele und stellen Aufgaben, die die sozialistische Gesellschaft insgesamt oder in diesem oder jenem Zweig bzw. Bereich oder Territorium innerhalb eines längeren oder kürzeren Zeitraums erreichen bzw. lösen will.“

Die aufgabenstellenden Entscheidungen haben für die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft große Bedeutung. Sie ergehen entsprechend den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und hängen ab von den materiellen und finanziellen Mitteln, über die der sozialistische Staat verfügt. Sie stützen sich auf die bewußte Initiative und Mitarbeit der Werktätigen.

\* Aufgabenstellende Entscheidungen sind meist Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte, z. B. Beschlüsse zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms zur Entwicklung des Dienstleistungsbereiches. Sie können jedoch ebenfalls in der Rechtsform der Verordnungen ergehen.

Entsprechend dem Inhalt werden die Ziele und Aufgaben abgesteckt werden, ist zwischen strategischen und operativen Entscheidungen zu unterscheiden. Strategische Entscheidungen stellen z. B. die Beschlüsse des Ministerrates über die Entwicklung der Mikroelektronik und des Gerätebaus dar. Operative Entscheidungen werden z. B. von den örtlichen Räten zur Verwirklichung der Jahrespläne gefaßt.

Die aufgabenstellenden Entscheidungen haben einen anderen strukturellen Aufbau als die normativen. Erstens enthalten sie die Aufgaben, die quantitativ und qualitativ meist in Gestalt der zu erzielenden Ergebnisse formuliert sind.

Zweitens legen sie bei zeitlich begrenzten Aufgaben den Termin fest, bis zu dem die Aufgaben zu erfüllen shul. Drittens bestimmen sie die Verantwortlichen für die Erfüllung der Aufgaben, soweit sich dies nicht bereits aus der Kompetenz der Organe des Staatsapparates selbstverständlich ergibt. Viertens fixieren sie die

5 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976, S. 170 ff.